

dreisachen von sämtlichen Anwesenden begeistert aufgenommenen Hoch schloß. Gedenk wurde abnehmend von dem heiligen Friedenskranz und der Schuljugend patriotische Lieder gesungen und währenddem ein hübsch angebrachtes Feuerwerk abgebrannt. Der Heimweg wurde mit Fackelbegleitung angelitten und fand die Feier deutlich durch eine feierliche der Lehrer an die in der Schule versammelter Kinder geholtene Ansprache wobei „Kaiserbegräbnis“ zur Ausstellung kamen, einen würdigen Abschluß. Auch von anderen ziemlich entfernten Punkten wurden gestern Abend hier zahlreich Feuerwerke wahrgenommen.

△ Sulzbach a. M., den 22. März. In erhebender Weise wurde heute dahier das Geburtsfest Sr. Maj. des Kaisers gefeiert. Um 1/10 Uhr beteiligten sich beim Festzug zur kirchlichen Feier sämtliche 8 Schulen mit ca. 500 Schülern, die 3 heiligen Vereine, die bürgerl. Kollegen und ein großer Teil der übrigen Bürgerschaft. Die begeisterte und geistige Ansprache unterwirft verkehrten Herrn Geistlichen welche seiner Feier den 21. März zu Grunde gelegt hatte, wurde mehrmals durch patriotische Schleierbüro unterbrochen. Unter diesem nachhaltigen Eindruck verließ die Teilnehmer die Kirche, worauf sodann zur Verteilung der für diesen Geburtstag von den Bürgerlichen Kollegien in hochherziger Weise vermehrten Gaben gedrängt wurde. Es erhielten nämlich: 1. sämliche schulpflichtige Kinder der Gemeinde eine Brotzeit; die Konfirmanden hiezu noch Hottingers Kaiserbrotchen; 2. die 8 Veteranen des 70er Kriegs eine Geldgabe von je fünf Mark; 3. die drei heiligen Vereine, die sich die Mitwirkung bei patriotischen Feiern jederzeit anlegen lassen, eine Gabe von 20 M. Am Abend stand sodann ein von der Bürgerschaft und den Veteranen zahlreich besuchter Ball im Gasthaus zur Sonne statt. Herr Pfarrer Siedler entwarfte in halbstündiger Feier ein von Herzen kommendes zu Herzen sprechendes warmes Lebensbild des großen Kaisers. Dr. Schultheiß Wenzel schilderte Ihre Majestät die Kaiserin Augusta, deren regnerisches Walter Tausend von Thronen getrocknet, Kriegswunden geheilt hat. Ein weiterer Toast galt unserem geliebten Königshaus. Die Verlesung eines an S. Maj. den deutschen Kaiser abgegangenen Genehmigungstelegramms wurde mit großem Jubel aufgenommen. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Heil Kaiser Wilhelm im Siegeskranz und mit der Friedenspalme. Vor 4 Wochen hier einstimmig reichstreum Wahl; heute nach Festgottesdienst einmütige Feierabfassung. Gemeinschaft Amt: Siedler. Wenzel.“

* Der deutsche Reichstag genehmigte in zweiter Lesung den Marinestatut nach den Kommissionssätzen, bis auf die für den Bau eines Minendampfers geforderten 275 000 M., wovon 175 000 M. abgelehnt wurden. Der Reichstag genehmigte ferner den Heeresverwaltungsetat durchweg nach den Kommissionssätzen, darunter auch die für die Unteroffizierschule in Neubreisach geforderte Position, nachdem der Kriegsminister dieselbe eingehend beantwortet hatte. Der Kriegsminister erklärte, die Unteroffizierschule sei geeignet, umso eher mit Erfahrung zu verbünden, „das wir unter keinen Umständen herlassen werden“. Der allgemeine Pensionsfonds wurde alsdann debattetlos genehmigt.

Die Sitzung vom letzten Freitag hatte weniger wichtige Punkte zu erledigen. Um 8½ Uhr schied die fröhliche Meute mit Fackeln, Gefang und Trommelmarsch nach Hause zurück.

Um 7 Uhr begann das Feuer doch auf zu brennen und währte bis 8½ Uhr, zu dieser Zeit sah man von allen Seiten des Platzes nicht weniger als 13 helle Feuer ausfliegen. Um 8½ Uhr schied die fröhliche Meute mit Fackeln, Gefang und Trommelmarsch nach Hause zurück.

Am Dienstag war der Ort reich besetzt und der gesamte Schuljugend wurde durch den Lehrer eine die Bedeutung des wichtigen Tages entsprechende ausführliche Belehrung zu teilen, während zum Schluß der Gesang eines patriotischen Lieds und Befreiungsteilung an die Jugend stattfand.

* Der Raum reicht heute nicht zu den später eingelaufenen Berichten, die nahezu dieselben Grundzüge haben, dem Wortlaut nach zu veröffentlichten, teilen deshalb auszug mit aus Oppenweiler: Am 22. März, Wallerfassen und Tagwache durch Trommler; vor 8—9 Uhr Schulfeier mit entsprechenden Vorträgen und Verteilung von Kaiserbrotchen; obendrein große Teilnahme der Bürgerschaft (Siegerkranz, Kriegerverein) am Befreiungstag. Predigt und Gesang wechselten bei gehobener Erwartung.

Allmersbach: Am Vorabend Freudenfeier: Gesang geistlicher und patriotischer Lieder von der Schuljugend und einem Männerchor. Toast auf den Kaiser durch Gemeinderat Spindler. Am 22. März Kirchgang. „Freifläche“ durch Herrn Pfarrer Hauff. Gefänge der Jugend in der Kirche nach dem Gottesdienst Verteilung von Brezeln an dieselbe. Großerlaß-Neustadt: Freudenfeier bei Großerlaß auf einer Höhe. Am 22. März liturgischer Gottesdienst, an dem sich die Bevölkerung von

Neusäßhütte beteiligte. Im Anschluß Schulfeier und Andacht, dann Brezelverteilung an die Kinder. Abends Versammlung im Gasthaus zur Sonne, wo eine gesellige Nachhaltung vorgenommen wurde. Des Festes auf den Jubilar.

Bei Grabarbeiten im ehemaligen Geh. Hofrat v. Hennischen Garten in Cannstatt, die die Beisetzung der Königsstraße notwendig wurden, sind mehrere Funde aus vorgeholtlicher Zeit, Schafe und Gefäße von Stein usw. gefunden worden. Auch wurden Überbleibsel einer römischen Badanlage aufgefunden.

* Zwischen Dettingen und Kirchheim u. T. wurde am Montag vor 8 Tagen abends ein Dettinger Bürger, der Orlengen eingekommen hatte, von einem Bürschchen überfallen. Sie wiesen ihm Schafe und Schaf, nahmen ihm das Schreibbuch mit 300 Mark und einen Groschen mit.

Petersburg, den 21. März. Die Haussuchungen führten zur Entdeckung von Werkstätten der Militärs; eine ist in Petersburg, die Mehrzahl in der Umgebung, in Paulsberg und in Srelma, gefunden worden. Zwei der Attentäter sind nicht mehr am Leben: sie verzögerten sich bei der Gefangenahme.

* In Glücksburg wurde, wie (S. 11) berichtet, in einem Kaufmannshaus am Samstagabend ein frecher Einbruch verübt. Der Dieb, ein noch nicht lange aus dem Korrektionshaus entlosten Bursche, trock nach Entfernung des Gürtels an der Seite des Hauses in die Speisenkammer, gelangte von da in die Küche, wurde aber durch die Nachsamkeit des Wächters und den herbeirushenden Hausherrn an der Fortsetzung seines Vorhabens gehindert. Als Abhöhung gab ihm das letztere eine fühlbare Durchweisung; der Rest ist das Zuchthaus.

Berlin, den 22. März. Der Fackelzug der Studierenden am gestrigen Abend, am welchem 3-4000 Fackelläufer teilnahmen, ist glänzend verlaufen. Der Kaiser war mit der Kaiserin und dem großherzoglichen Paare von Baden am Parterre fest und dankte wiederholte für die Kundgebung. Er lebendige der Chargierten auf dem Platz, sprach diesen einen Dank und seine Freude aus; er äußerte seine Freude über den Geist bei jungen Studentenschaft, er erwarte viel von den akademischen Jungen. Die Feierabend begleitete der Kaiser als erst, wobei er auch die Auflösung der Feierlichkeit verhinderte, zu der er nur notgedrungen erschien. Weitere stürmische Ovationen fanden statt vor dem Palais des Reichskanzlers, dem Generalstabgebäude und vor der Wohnung Moltkes.

* Der deutsche Reichstag genehmigte in zweiter Lesung den Marinestatut nach den Kommissionssätzen, bis auf die für den Bau eines Minendampfers geforderten 275 000 M., wovon 175 000 M. abgelehnt wurden. Der Reichstag genehmigte ferner den Heeresverwaltungsetat durchweg nach den Kommissionssätzen, darunter auch die für die Unteroffizierschule in Neubreisach geforderte Position, nachdem der Kriegsminister dieselbe eingehend beantwortet hatte. Der Kriegsminister erklärte, die Unteroffizierschule sei geeignet, umso eher mit Erfahrung zu verbünden, „das wir unter keinen Umständen herlassen werden“. Der allgemeine Pensionsfonds wurde alsdann debattetlos genehmigt.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Die Stellungnahme wird die Fortsetzung der Versicherung bis auf die gewissen Höhe gegen mögliche Verluste leichter gestalten. Tod durch Unglücksfall oder Duell wird dem gewöhnlichen Leidetfall gleichgestellt, auch bei Selbstmord wird die volle Versicherungsumme ausbezahlt, wenn die Tod infolge Gewaltstötung oder schwerer körperlicher Verletzung nicht durch unter allen Umständen aber höchstens Erkrankung verhindert.

Bacnang.

Aufforderung zur Steuer-Abrechnung.

Die hiesigen steuerpflichtigen Einwohner werden aufgefordert von heute ab bis 31. d. M. ihre Staats- und Gemeindesteuer pro 1. April 1886/87 bei der Stadtverwaltung abzurechnen.
Den 21. März 1886.

Stadtverwaltung Bacnang.

Liegenschaftsverkauf.

In der am 23. Februar v. J. vom Amtsgericht Bacnang angeordneten Zwangsausstiegung in das zweigeschossige Vermögen des Friedrich Schellackel, Rotgerber, Ehefrau Herrmann gemäß Beschluss des Gemeinderats als Vollstrechungsbehörde vom 4. d. Mts. am Montag den 4. April d. J. vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathaus zum zweitentale zur öffentlichen Versteigerung.

Nr. 607. 8 57 qm ein zweigeschossiges Wohn- und Rotgerbergebäude mit Schweinfurt, Lohstädt, Trockenhaus mit Schuhgeschäft und Postkammer beim Haus in der Wilhelmstraße, Bräu-Besitz, Anschlag 14580 M.

Nr. 15683 2 a 63 qm Land in der unteren Au, zu 16 M. Kauf abzuschließen.

Nr. 15682 1 a 16 zu 16 M. Kauf abzuschließen.

Anschlag 16000 M.

Angebot im 1. Termint 10000 M.

Nachgebot 10100 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

Angebot im 1. Termint 2000 M.

Nachgebot 1500 M.

Nr. 110 A. 1 100 qm Lindenmagazin, groß, Hofpaar mit gewölbtem Keller in der Wilhelmstraße.

Anschlag 3500 M.

Angebot im 1. Termint 3000 M.

Nachgebot 2540 M.

Anschlag 2500 M.

